Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1994**

15. Wahlperiode 11. 11. 2003

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Drucksachen 15/1516, 15/1728, 15/1749 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 793. Sitzung am 7. November 2003 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 17. Oktober 2003 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, das Gesetz grundlegend zu überarbeiten.

Begründung

a) Das Gesetz wird dem eigenen Anspruch nicht gerecht.

b) Der Bundesrat stimmt zwar mit der Zielrichtung des Gesetzes überein, wonach es dringend geboten ist, die steuerfinanzierten Leistungen von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe zu einem einheitlichen Sozialleistungssystem zusammenzuführen, um die bestehenden strukturellen Verkrustungen aufzubrechen und die Integration von erwerbsfähigen Hilfeempfängern zu verbessern.

c) Der Bundesrat anerkennt auch, dass in das Gesetz die dringend erforderliche strukturelle Vereinfachung des Wohngeldrechtes entsprechend den Erwartungen der Länder einbezogen wurde.

d) Die im Gesetz vorgesehenen Veränderungen sind jedoch bei weitem nicht ausreichend, um die bestehende dramatische Situation in dem notwendigen Umfang zu verbessern. Das Gesetz verzahnt die Hilfesysteme nicht in ausreichendem Maße, um neue Verschiebebahnhöfe vermeiden zu können. Auch lässt es konsequente Anreize für eine Arbeitsaufnahme und wirksame Sanktionen im Falle ungerechtfertigter Arbeitsverweigerung vermissen. Chancen zur Belebung des Niedriglohnsektors und zur Schaffung von Arbeitsplätzen werden nicht genutzt.

e) Die Länder, die bereits eine Vielzahl von konstruktiven Reformvorschlägen bis hin zur Vorlage eigener Gesetzentwürfe in die Diskussion eingebracht haben, bieten im Interesse zukunftsfähiger und wirksamer Reformen ihre Zusammenarbeit an.

f) Dabei gehen sie davon aus, dass Gegenstand der Verhandlungen im Vermittlungsausschuss nicht nur das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sein wird, sondern auch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch, das Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt sowie die zu diesen Problemkreisen von den Ländern bereits erarbeiteten Vorschläge und Gesetzentwürfe wie z. B. das von Bayern und Sachsen vorgelegte Gesetz zur Modernisierung des Arbeitsrechts und das von Hessen vorgelegte Gesetz zur Sicherung der Existenzgrundlagen.

g) Reformen der Sozialhilfe, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe stehen, sollten zu einem späteren Zeitpunkt unter intensiver Einbeziehung der Länder erarbeitet werden (z. B. Reform der Regelsätze, der einmaligen Leistungen, des Behindertenrechts).

h) Die gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundesratsdrucksache 558/03) erfolgte Änderung des Artikels 22 und Streichung des Artikels 23 ist wieder rückgängig zu machen und damit dafür zu sorgen, dass eine Aufspaltung des Rechtsweges vermieden wird.

Die Frage, welcher Rechtsweg für Streitigkeiten nach dem in dem Gesetz vorgesehenen neuen SGB II er-

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 7. November 2003 an den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses mit Abdruck an den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

öffnet werden sollte, hatte der Rechtsausschuss des Bundesrates in seiner 808. Sitzung am 10. September 2003 ausführlich diskutiert. Dabei hatte eine große Mehrheit der Länder einen Antrag, der eine Zuweisung zu den Sozialgerichten zum Ziel hatte, abgelehnt. Die im Gesetzesbeschluss vorgesehene Änderung des ursprünglichen Entwurfs missachtet dieses auf der Grundlage einer Bewertung der faktischen Auswirkungen in der Gerichtspraxis ergangene eindeutige Votum, ohne dass dafür überzeugende Gründe vorlägen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333